

Gefahrenabwehrverordnung

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, ber. S. 284), zuletzt geändert durch Gesetze vom 06. September 2002 (GVBl. I S. 546 u. 547), und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 10. Mai 2002 (GVBl. I S. 90) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen in ihrer Sitzung am 11.09.2007 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Volkmarsen beschlossen:

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Stadt Volkmarsen

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Verordnung gilt für die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtungen im Gebiet der Stadt Volkmarsen.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchgänge, Brücken, Tunnel, Passagen, Parkplätze, Tiefgaragen und Parkhäuser, Gehflächen, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün und Stützmauern.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:

a) gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind,

b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.

(4) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Schallschutzwände, Wände in Unterführungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken.

§ 2

Verunreinigungen

(1) Öffentliche Straßen und Anlagen einschließlich deren Einrichtungen dürfen nicht über das übliche Maß verunreinigt werden. Insbesondere ist es nicht erlaubt, Obst und Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr (Pappbecher und –teller, Plastikbecher und –teller etc.), Flaschen, Dosen, Zigarettenskippen, Kaugummi, Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien und ähnliche Abfälle wegzuerwerfen. Der Verursacher hat derartige Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Hundekot ist

vom Halter oder Führer des Tieres unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.

(2) Es ist verboten, Werbeträger kommerziellen Inhalts wie z.B. Handzettel, kostenlose Anzeigenblätter abzulegen oder zu verteilen, soweit eine Sondernutzungsgenehmigung dafür nicht erteilt ist. Wer gegen dieses Verbot verstößt, ist zur unverzüglichen Beseitigung der dadurch entstehenden Verschmutzung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft ebenso denjenigen, der das Ablegen oder Verteilen veranlasst. Von dem Verbot in Satz 1 kann die Stadt Volkmarsen Ausnahmen zulassen.

(3) Die Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes sowie der Ortssatzung über Straßenreinigung und der Abfallsatzung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(4) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen oder ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Es gilt nicht für Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung ausgeht.

§ 3

Plakatieren, Beschriften und Bemalen

(1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen (z.B. Plakatsäulen, Anschlagtafeln, bereitgestellte Flächen für Graffiti sowie nicht kommerzielle Plakate) anzubringen oder anbringen zu lassen.

(2) Das Verbot gilt ferner für Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf rechtmäßig errichtete Anlagen der Außenwerbung.

(4) Wer gegen die Verbote der Absätze 1 oder 2 verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße den auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführten Veranstalter.

(5) Die Stadt Volkmarsen kann von dem Verbot des Abs.1 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 4

Gefährdendes Verhalten

(1) Auf Kinderspielplätzen und auf Ballspielplätzen sowie auf Schulhöfen ist nicht erlaubt, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen.

(2) Das Wohnen, sei es auch nur vorübergehend, in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften ist im Gebiet der Stadt Volkmarsen verboten. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt. Von dem Verbot können Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(3) Es ist verboten, die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen zu verrichten.

§ 5

Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen

(1) Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Weiher und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 3) dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbechern und ähnlichen Behältnissen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen auf öffentlichen Straßen (§ 1 Abs. 2).

(3) Das unbefugte Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern ist ebenfalls in den Anlagen verboten. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dient. Das Fahrradfahren ist auf Wegen mit einer den Umständen angepassten Geschwindigkeit gestattet, soweit es nicht ausdrücklich verboten ist.

§ 6

Kinderspielplätze und Ballspielplätze

(1) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Ballspielplätze dürfen von 8:00 bis 20:00 Uhr und nur entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Ballspielplätze dürfen an Sonn- und Feiertagen nur von 9:00 bis 13:00 und 15:00 bis 20:00 Uhr genutzt werden. Es können in bestimmten Gebieten Ausnahmen mit Zustimmung des zuständigen Ortsbeirates zugelassen werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur dann von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.

(3) Hunde dürfen auf Kinderspielplätze und Ballspielplätze nicht mitgenommen werden.

§ 7

Aufsicht über Tiere und Leinenzwang für Hunde

(1) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere nicht unbeaufsichtigt im Gebiet der

Stadt Volkmarsen umherlaufen. Hunde sind in Grünanlagen von Liegewiesen, Anpflanzungen aller Art, Weihern und Planschbecken sowie von Kinder- und Ballspielplätzen fernzuhalten.

(2) Hunde sind an der Leine zu führen:

a) in Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen und Überführungen sowie in Durchgängen und Unterführungen, auf Gehwegen an öffentlichen Straßen

b) in öffentlichen Verkehrsmitteln,

c) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten,

d) in Grünanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 Buchst. a).

Die Verpflichtung trifft den Tierhalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

(3) Die Verpflichtung zur Anleinung von Hunden gilt nicht für Blindenhunde und Behindertenbegleithunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung sowie für Diensthunde.

(3a) Die zulässige Höchstlänge für Hundeleinen beträgt 2 m. Sofern die Leine mit einer selbstständigen Aufrolleinrichtung versehen ist, sind 10 m zugelassen.

(4) Die Bestimmungen der hessischen Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 8

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen wurde, mit der von der Stadt Volkmarsen festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Einrichtungen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, insbesondere dadurch, dass er Obst-, Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr (Pappbecher und -teller, Plastikbecher und -teller etc.), Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Kaugummis, Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien oder ähnliche Abfälle wegwirft,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Verunreinigungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht unverzüglich beseitigt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 als Halter oder Führer eines Hundes den Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,

4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 Werbeträger kommerziellen Inhalts wie z.B. Handzettel, kostenlose Anzeigenblätter ohne Sondernutzungsgenehmigung ablegt oder verteilt,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 die dadurch entstandene Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 als Veranlasser die entstandene Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
7. entgegen § 2 Abs. 4 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder auf befestigten Flächen im Sinne von Satz 2 Kraftfahrzeuge oder andere motorbetriebene Maschinen wäscht oder repariert, mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt oder Öl wechselt,
8. entgegen § 3 Abs. 1 auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen anbringt oder anbringen lässt,
9. entgegen § 3 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen oder dergleichen anbringt oder anbringen lässt, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden,
10. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
11. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 als der auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführte Veranstalter Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
12. entgegen § 4 Abs. 1 auf Kinderspielplätzen, auf Ballspielplätzen oder auf Schulhöfen alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt,
13. entgegen § 4 Abs. 2 in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von Camping- und sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen, sei es auch nur vorübergehend, wohnt,
14. entgegen § 4 Abs. 3 die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet,
15. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 in öffentlichen Anlagen Bäume, deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Rasenflächen, Baulichkeiten, Wege, Brunnen, Weiher, Planschbecken, Kinderspielplätze, deren Spielgeräte oder

Spielanlagen, Ruhebänke, oder sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,

16. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Papierkörbe, Aschenbecher oder ähnliche Behältnisse beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,
17. entgegen § 5 Abs. 2 Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,
18. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger unbefugt fährt, schiebt, abstellt oder parkt,
19. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 auf Wegen mit einer den Umständen nicht angepassten Geschwindigkeit Fahrrad fährt oder Fahrrad fährt, wo es ausdrücklich verboten ist,
20. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 öffentlich zugängliche Kinderspielplätze oder Ballspielplätze außerhalb der jeweils festgesetzten Zeiten oder entgegen ihrem Zweck nutzt,
21. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte nutzt, obwohl er älter als 14 Jahre ist, ohne dabei einer Aufsichts- oder Erziehungsfunktion nachzukommen,
22. entgegen § 6 Abs. 3 Hunde auf Kinderspielplätze oder Ballspielplätze mitnimmt,
23. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, das Tier unbeaufsichtigt im Gebiet der Stadt Volkmarsen umherlaufen lässt,
24. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 einen Hund in einer Grünanlage nicht von Liegewiesen, Anpflanzungen aller Art, Weihern und Planschbecken sowie von Kinder- und Ballspielplätzen fernhält,
25. entgegen § 7 Abs. 2 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, den Hund in Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen und Überführungen sowie in Durchgängen und Unterführungen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen oder in Gaststätten oder Grünanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 Buchstabe a) nicht an der Leine führt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Volkmarsen als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 10
In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft.

Volkmarsen, den 11.09.2007

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen

Hartmut Linnekugel
Bürgermeister